



# Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

**Nr. 250/2003**

Fachbereich Innerer Service

vom: 03.12.2003

## Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Kamen

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Mit Beschluss des Rates vom 04.07.2002 (BV-Nr. 123/2002) erfolgte mit Wirkung vom 01.01.2004 eine Rückübertragung der bisher von einem Privatunternehmer wahrgenommenen Straßenreinigung (Fahrbahnreinigung) auf den städtischen Baubetriebshof. In der Begründung der Beschlussvorlage wurde unter Angabe der jeweiligen Kosten (Baubetriebshof und Privatunternehmer) dargelegt, dass diese Dienstleistung vom Baubetriebshof günstiger erbracht werden kann.

Nach den jetzt ermittelten Kosten bestätigt sich dieser Vergleich. Die Mehrkosten für die städtische Fahrbahnreinigung (Personalkosten/Arbeiter, zusätzliche Arbeitsplatzkosten der Arbeiter, Abschreibung, Verzinsung, Unterhaltungskosten/Kehrmaschine, Ausfallpauschale, Handreinigung etc.) belaufen sich nach der Gebührenbedarfsberechnung auf rd. 120.000 €. Demgegenüber steht jedoch der Wegfall der bisher an den Privatunternehmer gezahlten Vergütung in Höhe von rd. 142.000 €. Eine Gebührenermäßigung für das Jahr 2004 kann somit allein schon aus diesen Gründen erfolgen.

Nach der Betriebsabrechnung für den Unterabschnitt 675 – Straßenreinigung – (siehe hierzu Beschlussvorlage Nr. 156/2003 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.09.2003) ergab sich für den Abrechnungszeitraum 2002 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 44.245 Euro. Diese Überdeckung wurde entsprechend der Änderung des § 6 Abs. 2 KAG NRW als Gewinnvortrag in die Kalkulation des Jahres 2004 eingestellt und wirkt sich ebenfalls gebührenmindernd aus.

Des Weiteren ergeben sich für die Entsorgung bzw. Verwertung des auf der Wertstoffsortier- und -aufbereitungsanlage der GWA in Bönen abgelagerten Straßenkehrrechtes geringere anzusetzende Beträge. Aufgrund einer Preissenkung durch die GWA betragen diese Kosten für das Jahr 2004 pro Tonne Kehricht einschl. MwSt. nur noch 44,08 € (2003 = 53,36 €). Hierdurch ergeben sich zwar Minderkosten in Höhe von ca. 7.000 €, die sich jedoch mit höheren Containerkosten für die Abfuhr des Kehrichtes kompensieren.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen und Ergebnisse, des 10%-igen Gemeindeanteiles an den Kosten der Straßenreinigung sowie der sonst zu veranschlagenden Kosten ergibt sich für das Jahr 2004 ein durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag (Gebührenbedarf) in Höhe von 371.231 €. Die Gebührensätze für das Jahr 2004 können danach unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Maßstabseinheiten (Veranlagungsmeter) wie folgt ermäßigt werden:

	Gebühr 2003 €	Gebühr 2004 €	Ermäßigung %
Fußgängergeschäftsstraßen (Reinigungsklasse 1)	3,47	2,91	16,2
Anliegerstraßen (Reinigungsklasse 2)	2,55	2,15	15,7
Innerörtliche Straßen (Reinigungsklasse 3)	2,37	2,00	15,7
Überörtliche Straßen (Reinigungsklasse 4)	1,99	1,69	15,1

Mit den vorgenannten neuen Gebührensätzen ergeben sich Gebühreneinnahmen für das Jahr 2004 in Höhe von 370.989,00 € (= Kostendeckungsgrad 99,93 %).

Auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen wird verwiesen.

#### Anlagen

- Gebührenbedarfsberechnung (Kalkulation) 2004
- Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung
- Satzungsentwurf

## **Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigungsgebühren des Jahres 2004**

### Erl.-Ziff. 1

Die Aufteilung der Gesamtkosten für die Bereiche Winterdienst, Allgemeine Reinigung und Rufbereitschaft erfolgte prozentual auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der letzten Jahre. Für den Bereich Arbeiter (allgemeine Reinigung) ergeben sich gegenüber dem Jahr 2003 Mehrbeträge, da die bisher von einem Privatunternehmer durchgeführte Fahrbahnreinigung in weiten Teilen des Stadtgebietes aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 4.7.02 ab dem 1.1.04 vom städtischen Baubetriebshof wahrgenommen wird. Soweit die hierfür veranschlagten Einsatzstunden von 1.770/Jahr nicht ausreichen sollten, ist ggf. für das Jahr 2005 eine Korrektur vorzunehmen.

Bei den Personalkosten für die allgemeine Reinigung wurden außerdem Mehrbeträge für die zusätzliche manuelle Reinigung von Straßenflächen, die mit der Kehrmaschine nicht gereinigt werden können (z. B. vor, zwischen und hinter Blumenkübeln und Pflanzbeeten) berücksichtigt. Kosten für die Entleerung der Straßenpapierkörbe wurden nicht eingerechnet, da es sich hierbei um umlagefähige Kosten der Abfallentsorgung handelt.

Für den Bereich Arbeiterkosten/Winterdienst wurde ein durchschnittlicher Abzug für den Streu- und Räumdienst auf Bürgersteigen vor städtischen Grundstücken sowie auf Schulhöfen auf der Grundlage der Betriebsergebnisse vergangener Jahre vorgenommen.

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Aufgabenbereich der Straßenreinigung (Fachbereiche Innerer Service -FB 10.2, 10,4 10.51, 10.52-, Recht und Ordnung, Rechnungsprüfung sowie Baubetriebshof).

### Erl.-Ziff. 2

Anteilige Arbeitsplatzkosten für die im Bereich der Straßenreinigung tätigen Mitarbeiter/-innen wurden entsprechend einem Gutachten der KGSt. gesondert berechnet und ausgewiesen. Sie sind nicht im UA 675, sondern in den Sammelnachweisen der Querschnittsbereiche veranschlagt, in denen die Mitarbeiter/-innen tätig sind.

### Erl.-Ziff. 3

Haushaltsansätze für das Jahr 2004.

Die sächlichen Verwaltungsausgaben lt. SN 02 fallen gegenüber dem Vorjahr wesentlich höher aus. Es wurden zusätzlich 30.000 € für den Betrieb und die Unterhaltung der neuen Kehrmaschine (vergl. hierzu BV Nr. 104/2003 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 3.6.03) zur Durchführung der erweiterten Fahrbahnreinigung eingerechnet.

### Erl.-Ziff. 4

Der von den Kehrmaschinen aufgenommene Straßenkehrriech wird am Baubetriebshof zwecks Entsorgung bzw. Verwertung zwischengelagert. Für die Abfuhr der Kehrriechcontainer durch einen Unternehmer entstehen Kosten in der veranschlagten Höhe. Durch die Über-

nahme der Fahrbahnreinigung in weiten Teilen der Stadt durch den Baubetriebshof ergeben sich gegenüber dem Jahr 2003 Mehrkosten in Höhe von rd. 7.000 €

#### Erl.-Ziff. 5

Die Kosten für das Streumaterial zur Durchführung des Winterdienstes sind durch nicht vorhersehbare witterungsbedingte Einflüsse schwierig bestimmbar. Nach den Durchschnittswerten der vergangenen Jahre wurde für das Jahr 2004 ein Betrag von 17.200 € veranschlagt. Ein Abzug für den Streudienst vor städtischen Grundstücken (Bürgersteige) sowie auf Schulhöfen wurde vorgenommen (siehe auch Pkt. 1).

#### Erl.-Ziff. 6

Kosten für die Ablagerung des Straßenkehrriechts zwecks Verwertung in der genehmigten Anlage der Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) in Bönen. Die Mengenermittlung erfolgte auf der Basis der Rechnungsergebnisse der Jahre 1999 bis 2002. Eine Ermäßigung von bisher 53,36 € auf neu 44,08 € pro Tonne Kehrriecht (einschl. MWSt.) ab 1.1.04 wurde berücksichtigt. Aufgrund dieser Preissenkung durch die GWA ergeben sich gegenüber 2003 Minderkosten von rd. 7.000 Euro.

#### Erl.-Ziff. 7

Die vorgenommene Abschreibung erfolgte auf der Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes; die kalkulatorische Verzinsung erfolgte auf der Grundlage des Anschaffungs- bzw. Herstellungswertes mit einem Zinssatz von 7 %, obwohl nach der Rechtsprechung des OVG NW auch eine Verzinsung bis zu 8 % möglich gewesen wäre.

Die höheren Beträge gegenüber dem Vorjahr sind im Wesentlichen auf den Erwerb einer neuen Kehrmaschine für die erweiterte Fahrbahnreinigung durch den Baubetriebshof und die Errichtung eines Salzsilos zurückzuführen.

#### Erl.-Ziff 8

Mit der neuen Straßenkehrmaschine sind zur Durchführung der erweiterten Fahrbahnreinigung im Stadtgebiet jährlich ca. 9.500 Kehrkilometer zu leisten. Hinzu kommen noch die Kehrkilometer der Kleinkehrmaschine im Innenstadtbereich. Für mögliche Ausfälle dieser Maschinen sind zum Zwecke einer vorübergehenden Ersatzgestellung entsprechende Kosten bereitzustellen. Sollten die Mittel nicht benötigt werden, wirkt sich dies als Überschuss in den kommenden Kalkulationen gebührenmindernd aus.

#### Erl.-Ziff. 9

Veranschlagung des Gemeindeanteiles in Höhe von 10 % an den Gesamtkosten der Straßenreinigung. Die Veranschlagung dieses Prozentsatzes entspricht einer Empfehlung des NW-Städte- und Gemeindebundes.

#### Erl.-Ziff. 10

Kostenüberdeckung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG. Veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 2002.

#### Erl.-Ziff. 11

Veranlagungsmeter (Maßstabseinheiten) nach dem ADV-Stand 20.10.2003 unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen ab 1.1.2004.

## Gebührenbedarfsberechnung für die Straßenreinigung 2004

	Euro	Erl.-Ziff.
<b>1. <u>Ermittlung der Kosten für das Jahr 2004</u></b>		
1.1 Personalkosten lt. SN 01	221.960	
- Arbeiter (allg. Reinigung)	86.821	1
- Arbeiter (Rufbereitschaft)	30.689	1
- Arbeiter (Winterdienst ohne Rufbereitschaft)	62.870	1
- Angestellte / Beamte	41.580	1
1.2.1 Arbeitsplatzkosten Angestellte/Beamte	11.970	2
1.2.2 Arbeitsplatzkosten Arbeiter	18.040	2
1.2.3 Sächliche Verwaltungsausgaben lt. SN 02	52.600	3
1.3 Bewirtschaftungskosten	1.000	3
1.4 Abfuhr der Kehrrichtcontainer	13.100	4
1.5 Unterhaltung der Geräte	6.000	3
1.6 Winterdienst Streumaterial	17.200	5
1.7 Entgelt für die Ablagerung von Abfällen	44.100	6
1.8 Kalkulatorische Kosten (Anlagevermögen)		
- Abschreibung	42.380	7
- Verzinsung	25.790	7
1.9 Kehrmaschinen-Ausfallpauschale	7.500	8
1.10 Kosten 2004	461.640	
1.11 <b>abzgl. 10% von Nr. 1.9 (= Eigenanteil der Stadt)</b>	<b>-46.164</b>	9
1.12 <b>abzgl. Gebührenüberdeckung 2002</b>	<b>-44.245</b>	10
1.13 durch Gebühren zu deckender Höchstbetrag	371.231	
: Veranlagungsmeter (Ziff. 4)	184.795 m	11
= Gebühr pro Veranlagungsmeter (gerundet)	2,01 €	

## **2. Ermittlung der Reinigungsgebühr je Veranlagungsmeter in den unterschiedlichen Reinigungsklassen (Reinigungshäufigkeit: 1 x wöchentlich)**

	Gebühr pro Veranlagungs- meter	<b>Gebühr 2004</b>	Veränderung in %
Reinigungsklasse 1, Faktor 144,50 <b>(bisher 3,47 €)</b>	2,01 €	<b>2,91 €</b>	83,8
Reinigungsklasse 2, Faktor 106,50 <b>(bisher 2,55 €)</b>	2,01 €	<b>2,15 €</b>	84,3
Reinigungsklasse 3, Faktor 99,50 <b>(bisher 2,37 €)</b>	2,01 €	<b>2,00 €</b>	84,3
Reinigungsklasse 4, Faktor 83,50 <b>(bisher 1,99 €)</b>	2,01 €	<b>1,69 €</b>	84,9

4. Berechnung des Gebührenaufkommens								21. Oktober 2003
Reinigungs- klasse	AA	Veranlagungs- meter	x Reinigungs- häufigkeit	= veranlagte Reinigungslänge	x Gebührensatz mit Kosten- deckung	bisheriger Satz	Gebühren- einnahmen	
1								
Fußgänger- geschäftsstraßen	766	1.491 m	6	8.946 m	2,91 €	3,47 €	26.033,00 €	
2								
Anliegerstraßen	760	31.300 m	1	31.300 m	2,15 €	2,55 €	67.295,00 €	
3								
Straßen, die dem innerörtl. Verkehr dienen	761 765 762	99.267 m 1.081 m 1.038 m	1 2 6	99.267 m 2.162 m 6.228 m	2,00 € 2,00 € 2,00 €	2,37 € 2,37 € 2,37 €	198.534,00 € 4.324,00 € 12.456,00 €	
4								
Straßen, die dem überörtl. Verkehr dienen	763 764	24.838 m 6.027 m	1 2	24.838 m 12.054 m	1,69 € 1,69 €	1,99 € 1,99 €	41.976,00 € 20.371,00 €	
				184.795 m				
<b>Gebührenaufkommen insgesamt</b>							<b>370.989,00 €</b>	
<b>Deckungsgrad des durch Gebühren zu deckenden Höchstbetrages</b>						<b>371.231,00 €</b>	<b>99,93%</b>	
Gebührenaufkommen mit bisherigen Sätzen							439.420,00 €	
Deckungsgrad mit bisherigen Sätzen							118,37%	

## Zwölfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25. September 2001 (GV. NRW S. 708) hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

1. § 6 Abs. 6 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 5) jährlich:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Fußgängergeschäftsstraßen<br>(Reinigungsstufe 1)                          | 2,91 Euro |
| b) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen<br>(Reinigungsstufe 2) | 2,15 Euro |
| c) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs<br>(Reinigungsstufe 3)                | 2,00 Euro |
| d) für Straßen des überörtlichen Verkehrs<br>(Reinigungsstufe 4)                 | 1,69 Euro |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

2. In § 10 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.